



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliches Management**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 10.01.2018,
genehmigt vom Präsidium am 17.01.2018, veröffentlicht am 31.01.2018*

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliches Management in der Fassung vom 05.07.2017 geändert.

**§ 2
Änderung**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird von sechs auf neun Wochen verlängert.

**§ 3
Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 05.07.2017 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliches Management**

Neubekanntmachung mit 1. Änderungsordnung

veröffentlicht am 05.07.2017

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von 2 Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von 4 Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 4

Zulassung zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt

¹Zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt wird nur zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. ²In der Regel muss 2 Wochen vor Beginn, spätestens jedoch 2 Wochen nach Beginn des Wissenschaftlichen Praxisprojektes das Anmeldeformular im Studierendensekretariat eingereicht worden sein. ³Eine nachträgliche Anmeldung ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

§ 5

Wechsel der Vertiefungen

- (1) ¹In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf die gewählte Vertiefung fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel der Vertiefung.

§ 6 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat. ²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit neun Wochen. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2017 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2017/2018 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁴Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 05.07.2017 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.